

Elektronische Kassensysteme

Wichtig für Betreiber von Vereinsgaststätten: Seit 1. Januar gelten verschärfte Anforderungen. Was nun, was tun?

Das Wichtigste gleich vorab: „Die Kasse“ ist einer der sensibelsten Punkte im ganzen Unternehmen – und somit auch ein Angriffspunkt bei der steuerlichen Betriebsprüfung. Formale Mängel in der Kassensführung oder falsche Kassensysteme können handfeste Steuernachzahlungen bedeuten. Aufgrund der Komplexität des Themas können im Folgenden daher nur die wichtigsten Aspekte hinsichtlich der Neuregelung angesprochen werden. Ausführliche Informationen enthält ein kostenfreies Merkblatt des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Bayern, das alle Punkte eingehend erläutert und viele weitere wertvolle Tipps enthält.

Generell gelten seit dem 1. Januar bei elektronischen Registrierkassen – die offene Ladenkasse (z. B. Schublade mit Fächern, Geldkassette) ist als ein rein manuelles System von den Änderungen nicht erfasst – folgende Hauptanforderungen:

- Grundsatz der Einzelaufzeichnung: Alle relevanten Daten des Kassensystems, insbesondere elektronisch erzeugte Rechnungen und Belege, müssen unveränderbar abgespeichert und vollständig aufbewahrt werden.
- Ebenso aufzuzeichnen sind Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammänderungsdaten.
- Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen täglich aufgezeichnet werden.
- Die Erfassung der Geschäftsvorfälle darf nicht unterdrückt werden, das heißt, eine Bon- oder Rechnungserteilung ohne Erfassung der vereinnahmten Beträge ist unzulässig.
- Daten müssen über einen Zeitraum von zehn Jahren verlustfrei und unveränderbar gespeichert werden können. Bedienungsanleitungen sowie Handbücher und Wartungsprotokolle sind ebenfalls zehn Jahre aufzubewahren.
- Alle relevanten Daten müssen für den Zugriff des Finanzamts jederzeit verfügbar sein und unverzüglich lesbar gemacht werden können.

Gerichtlich wurde zwar festgestellt, dass eine Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle für bestimmte Wirtschaftsbereiche nicht erforderlich ist. Auch gibt es keine gesetzliche Bestimmung für Einzelaufzeichnungen bei Bargeschäften. Diese Rechtsprechung ist allerdings mit größter Vorsicht zu genießen: Besteht nämlich bei dem benutzten Kassensystem die Möglichkeit der Einzelaufzeichnung, muss diese auch genutzt werden.

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Kassensystem den aktuellen Anforderungen entspricht, empfehlen wir Ihnen unbedingt eine Bestandsaufnahme dahingehend, welche Kassenart Sie konkret verwenden anhand des oben genannten Merkblatts. Denn ab dem Prüfungsjahr 2017 ist mit einer detaillierteren Kontrolle von Kas-

sensystemen durch die Finanzverwaltung zu rechnen. Weiterhin empfehlen wir Ihnen dringend, hierbei Ihren Steuerberater und Ihren Kassenaufsteller nicht außen vor zu lassen.

Hinsichtlich der Frage nach der besten Lösung für Ihren Betrieb kann keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Nach erfolgter Bestandsaufnahme, sollten Sie mit Ihrem Kassenaufsteller eine Lösung entwickeln, die allen Anforderungen entspricht, aber auch kostenschonend und praktikabel für Ihren Betrieb ist. Hierbei gilt es auch an die Zukunft zu denken. Denn neben der Einzelaufzeichnungspflicht und der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist der Daten sollten Sie auch die Anforderungen der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), insbesondere hinsichtlich einer lückenlosen Protokollierung aller Prozesse, im Auge behalten. Gerade wenn Ihr Betrieb auf Wachstumskurs ist, lohnt es sich über ein zukunftsfähiges Gesamtsystem mit Kapazitätsreserven nachzudenken. Zudem werden weitere Verschärfungen für elektronische Kassen 2018 und 2020 in Kraft treten.

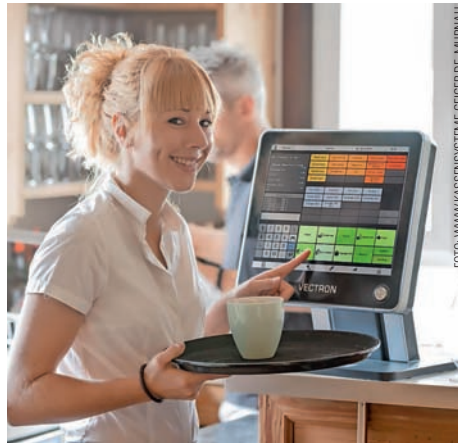
Vor halbfertigen „Praktikerlösungen“, die lediglich technische Modifikationen an veralteten Systemen durchführen, kann nur gewarnt werden. Wenn Sie aus Kostengründen kein komplett neues System anschaffen wollen, sollten Sie zumindest ausführliche Testläufe machen und sich die GoBD-Kompatibilität vom Anbieter schriftlich bestätigen lassen. Dies sollte dann auch die Möglichkeit des elektronischen Datenzugriffs bei der Betriebsprüfung mit einschließen.

Die Aufrüstung oder die Neuanschaffung einer elektronischen Registrierkasse dürfte sich kostenmäßig im dreistelligen Bereich bewegen. Dem steht die Umrüstung auf ein PC-Kassensystem gegenüber, die insbesondere dann sinnvoll ist, wenn eine direkte Übertragung von Kassendaten in die elektronische Buchführung gewünscht ist. Hier kann der Aufwand inklusive erforderlicher Schnittstellenprogrammierungen schnell in die Tausende gehen.

Angesichts bestehender Risiken und eventuell anfallender Kosten bedürfen die verschärfte Anforderungen an elektronische Kassensysteme, wenn nicht längst geschehen, dringenden Handlungsbedarf.

Das Merkblatt „Verschärfte Anforderungen an elektronische Kassensysteme ab 2017 – Was nun, was tun?! Antworten auf die wichtigsten Fragen“ können Sie unter a.schniek@dehoga-bayern.de kostenfrei anfordern.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung durch einen Steuerberater.



BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

VereinsBeratung

Tel. 0 89/1 57 02-400 · Fax 0 89/1 57 02-299 · E-Mail: vsb@blsv.de
www.blsv.de/blsv/vereinservice.html



Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Bayern e.V.
Prinz-Ludwig-Palais, Türkenstr. 7
80333 München
Tel. (089) 28760-0, Fax (089) 28760-111
info@dehoga-bayern.de
www.dehoga-bayern.de

DEHOGA Bayern